

Motion Schumacher Urs Christian und Mit. über eine Standesinitiative zur Zurückweisung (Opting-out) der IHR-Revision (International Health Regulation) mit der WHO vom 1. Juni 2024 in Genf

eröffnet am 17. Juni 2024

Der Regierungsrat wird aufgefordert, vom Bundesrat mit einer Standesinitiative die Zurückweisung (Opting-out) der von der Schweizer Bundesdelegation mit der Weltgesundheitsorganisation WHO am 1. Juni 2024 in Genf unterzeichneten Revision der IHR-Verträge zu verlangen und eine ordentliche verfassungsmässige Vernehmlassung mit den Kantonen zu beantragen.

Begründung:

Gemäss Pressemitteilung der WHO vom 1. Juni 2024¹ soll die 77. Weltgesundheitsversammlung (77. WGV) mit ihren 194 Mitgliedstaaten die Änderungsvorschläge bezüglich der internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV; International Health Regulations [IHR] 2005) zu später Stunde angenommen haben. Dies, obwohl bis Freitag, 31. Mai 2024, keine Einigung zustande gekommen.

Die angenommenen Änderungen sind gegenüber der bisher gültigen Fassung der IHR 2005 weitreichend und keineswegs bloss kosmetischer Natur².

Mit Annahme dieser IHR-Anpassungen wurde die völkerrechtliche Verfahrensvorschrift in Artikel 55 Absatz 2 der internationalen Gesundheitsvorschriften, insbesondere die viermonatige Frist zur Vernehmlassung, verletzt, weil bis vor wenigen Wochen kein konsolidierter Abstimmungsvorschlag vorlag und gegenüber der Vorversion von November 2022 zahlreiche, bis anhin der Öffentlichkeit unbekannte Neuerungen erstmals am 17. April 2024 bekannt wurden (so z. B. neue Pflichten für Kantone und Gemeinden gem. Annex 1 der IGV [IHR]-Anpassungen gem. Version 17. April 2024).

Die Änderungen sollen eine Verbesserung der Zusammenarbeit, der Koordination und der Führung der WHO bei Gesundheitskrisen und Gesundheitsnotständen sicherstellen. Es würden dabei die Lehren aus der Covid-19-Pandemie gezogen, um besser gerüstet zu sein.

Kürzlich freigegebene Dokumente über das Pandemiemanagement, wie die Protokolle des Krisenstabes des Robert-Koch-Instituts (RKI) der Deutschen Bundesregierung, werfen erhebliche Fragen bezüglich Transparenz der Entscheidungsfindung, mögliche Interessenskonflikte

¹ <https://www.who.int/news/item/01-06-2024-seventy-seventh-world-health-assembly---daily-update--1-june-2024>

² https://apps.who.int/gb/ebwha/pdf_files/WHA77/A77_ACONF14-en.pdf

zwischen der Politik und der Wissenschaft sowie zwischen der Politik und den Medien, mutmasslicher Fehlinformationen der Bevölkerung und der Rolle der WHO auf. Noch fehlt eine vertiefte Aufarbeitung bezüglich wissenschaftlicher Beurteilungskriterien, Wirksamkeit und Verhältnismässigkeit der Massnahmen sowie Auswirkungen und Risiken einer beschleunigten Zulassung von präventiven und kurativen pharmakologischen Substanzen. Dennoch sollen mit der Revision der IHR und des noch in Verhandlung stehenden Pandemieertrages die bei der Covid-19-Pandemie erstmals angewandten Massnahmen und Abläufe für zukünftige Ereignisse vertraglich festgeschrieben werden. Von besonderer Brisanz ist auch die neue, sehr weit gefasste Definition einer «pandemischen Notlage», bei der auch eine wahrscheinliche oder zu erwartende Krise herangezogen wird.

Gemäss Paragraf 1 Absatz 1 der Kantonsverfassung (SRL Nr. 1) nehmen der Kanton und die Gemeinden die Aufgaben wahr, die ihnen durch die Gesetzgebung übertragen sind, namentlich auch in den Bereichen der Gesundheit.

Mit der überstürzten Verabschiedung und Unterzeichnung der IHR-Anpassungen durch die Schweizer Delegation am 1. Juni 2024 in Genf wurden grundsätzliche Vorgaben der Bundesverfassung übergegangen:

- Gemäss Artikel 45 der Bundesverfassung (BV) wirken die Kantone an der Willensbildung des Bundes und insbesondere an der Rechtsetzung mit. Der Bund informiert die Kantone rechtzeitig und umfassend über seine Vorhaben und holt ihre Stellungnahmen ein, wenn ihre Interessen betroffen sind. Dies wurde bei der Verhandlung und unmittelbaren Unterzeichnung des Verhandlungsergebnisses der IHR mit der WHO in hohem Masse missachtet.
- Gemäss Artikel 54 Absatz 2 BV hat sich der Bund für die Wahrung der Unabhängigkeit der Schweiz und für ihre Wohlfahrt einzusetzen; er trägt namentlich zur Achtung der Menschenrechte und zur Förderung der Demokratie bei. Mit den IHR-Revisionen überträgt der Bund wesentliche kantonale Entscheidungen und gesundheitspolitische Vorgaben an eine nicht demokratisch legitimierte, supranationale Institution, die in erheblicher Abhängigkeit von privaten Geldgebern steht.
- Gemäss Artikel 55 Absatz 1 BV wirken die Kantone an der Vorbereitung aussenpolitischer Entscheide, die ihre Zuständigkeiten oder ihre wesentlichen Interessen betreffen, mit. Des Weiteren hat der Bund die Kantone rechtzeitig und umfassend zu informieren und ihre Stellungnahmen einzuholen. Den Stellungnahmen der Kantone kommt besonderes Gewicht zu, wenn sie in ihren Zuständigkeiten betroffen sind, was bei Gesundheitsgesetzgebungen in hohem Masse gegeben ist. In diesen Fällen haben die Kantone bei internationalen Verhandlungen in geeigneter Weise mitzuwirken. Der Kantonsrat als Legislative und für die gesetzlichen Vorgaben zuständiges Gremium erhielt über die Vertragsänderungen mit der WHO in der Antwort zur Anfrage A 80 über die Konsequenzen des per Mai 2024 geplanten Pandemieertrages, der revidierten Gesundheitsvorschriften und des One-Health-Konzepts für die gesundheitspolitische und föderalistische Autonomie des Kanton Luzern keine konkreten Informationen.

Schumacher Urs Christian

Knecht Willi, Steiner Bernhard, Stadelmann Fabian, Dahinden Stephan, Hodel Thomas Alois, Schnydrig Monika, Arnold Robi, Müller Guido, Gerber Fritz, Wandeler Andy, Frank Reto, Haller Dieter, Meyer-Huwyler Sandra, Ursprung Jasmin, Lüthold Angela